

Stellungnahme des „Forums der Rechteinhaber“ zum Regierungsentwurf für ein Gesetz zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

Dem Forum der Rechteinhaber gehören an:

Bertelsmann AG, Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V., Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V., Deutscher Musikverleger-Verband, GEMA, GÜFA, GVL, GWFF, IFPI – Deutsche Landesgruppe e.V., VdS Bildungsmedien e.V., VFF, VG Bild-Kunst, VGF, VG Wort, VUT e.V. ZPÜ

Eine schnelle Umsetzung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft ist für alle Inhaber von Urheber- und Leistungsschutzrechten von herausragender Bedeutung. Die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen müssen dringend an das gewandelte technologische Umfeld angepasst werden. Weitere Verzögerungen im Gesetzgebungsverfahren sollten aus Sicht des Forums der Rechteinhaber vermieden und die Umsetzung der EU-Richtlinie nunmehr zügig vorangetrieben werden.

Der Regierungsentwurf vom 31. Juli 2002 stellt in weiten Teilen eine gute Grundlage für eine schnelle Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die zwingenden internationalen Vorgaben dar. Allerdings besteht in einigen Bereichen des Entwurfs auch noch Nachbesserungsbedarf. Darüber hinaus kann die vorgeschlagene Regelung nur ein erster Schritt sein, wie auch im Entwurf selbst hervorgehoben wird. Die Diskussionen um notwendige weitere Verbesserungen des Rechtsrahmens zur Sicherung funktionsfähiger Marktbedingungen müssen nach der Umsetzung der zwingenden EU-Vorgaben unbedingt fortgesetzt werden. Das gilt beispielsweise im Schadensersatzrecht, wo die Rechteinhaber bereits seit langem die Einführung eines sog. Verletzerzuschlags („doppelte Lizenzgebühr“) fordern. Dadurch würde auch den Vorgaben der EU-Informationsgesellschaften-Richtlinie Rechnung getragen, die die Einführung wirksamer und abschreckender Sanktionen verlangt (Art. 8 Abs. 1 Info-RL).

Wie bereits in den vorangegangenen gemeinsamen Stellungnahmen des Forums beziehen sich die folgenden Anmerkungen nicht abschließend auf alle Vorschriften des Regierungsentwurfs. Die Mitglieder des Forums behalten sich vor, daneben Einzelstellungen abzugeben, insbesondere zur Reprografie (die gemeinsame Position des Forums zu § 53 Abs. 1 RegE bezieht sich nur auf die Überspielung im Audio- und audio-visuellen Bereich, nicht auf die Reprografie) und zu anderen, hier nicht erwähnten Regelungen.

1. Recht der öffentlichen Wiedergabe, § 15 Abs. 2 und 3 RegE

Zu § 15 Abs. 3 RegE möchten wir – trotz der positiven Erläuterungen in der Gesetzesbegründung – auf unseren Vorschlag zurückkommen, auf „persönliche und private

Beziehungen“ abzustellen. Dies ist erforderlich, da der Kreis derjenigen, die durch vermeintlich „persönliche“ Beziehungen miteinander verbunden sind, gerade in neuen Medien wie dem Internet unüberschaubar groß zu werden droht. Die bloße eMail-Kontaktaufnahme aufgrund eines Eintrags in einer Internet-Newsgroup darf ebensowenig ausreichen, persönliche Beziehungen zu begründen, wie die Zugehörigkeit zu einem sog. Filesharing-Netzwerk.

Wir schlagen daher folgenden Wortlauf für § 15 Abs. 3 RegE vor:

*„Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche **und private** Beziehungen verbunden ist.“*

2. Recht der Zugänglichmachung, § 19a RegE

Zum neuen Recht der Zugänglichmachung unterlässt es der Regierungsentwurf, im Wortlaut des § 19a deutlich zu machen, dass dieses Recht nicht nur die Zugänglichmachung auf Abruf (also das Bereithalten eines geschützten Inhalts zum Abruf) umfasst, sondern auch den anschließenden Übertragungsakt (den „Erfolg“ des Zugänglichmachens). Diese Zweiaktigkeit des neuen Rechts (vergleichbar dem Verbreitungsrecht im physischen Bereich, § 17 Abs. 1 UrhG) wird von der Richtlinie (Erwägungsgründe 24 und 25) nahe gelegt und entspricht der herrschenden Auffassung (vgl. statt aller *Gerlach*, ZUM 1999, 278 ff. sowie insbesondere die Stellungnahme von v. *Ungern-Sternberg* zum RegE, wiedergegeben im Diskussionsbericht zur Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22.03.2002, ZUM 2002, 451, 454). Praktisch bedeutsam wird diese Zweiaktigkeit in den Fällen, in denen geschützte Inhalte von in „Urheberrechtsoasen“ gelegenen Servern aus angeboten und auf Abruf nach Deutschland übertragen werden. Bei solchen Übermittlungen wird das Recht der Zugänglichmachung in Deutschland genutzt, unabhängig davon, ob ein solches Recht auch am Ort des Servers existiert.

Wir schlagen daher folgenden Wortlaut für § 19a RegE vor:

*„Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk **drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen oder zu übermitteln**, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“*

Sollte die zweiaktige Ausgestaltung des Rechts nicht in den Wortlaut von § 19a RegE aufgenommen werden, regen wir zumindest eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung an.

3. Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung, § 52a RegE

Die neu im Regierungsentwurf enthaltene Schranke im Hinblick auf öffentliche Zugänglichmachungen für Unterricht und Forschung sollte schon wegen des völlig unklaren Verhältnisses zu § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG grundlegend überdacht werden (s. auch BR-Drucks. 684/1/02, S. 3 f.). Darüber hinaus bestehen gegen die Zulässigkeit eines teilweise sogar vergütungsfreien Zugriffs auf geschützte Werke erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 14 Abs. 1 GG). Mit den Anforderungen des Drei-Stufen-Tests dürfte § 52a RegE nicht zu vereinbaren sein.

4. Schranke der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch

Zur Neuregelung des Rechts der Vervielfältigung zum privaten Gebrauch (mit Ausnahme der Reproduktion) hatte das Forum eine Position erarbeitet, die auf den einfachen Nenner „Das Schützbare schützen, das Nicht-Schützbare vergüten“ gebracht werden kann. Diesem Ansatz folgt erfreulicher Weise auch der Regierungsentwurf. Doch leider unterlässt er es, dringend erforderliche Einschränkungen vorzunehmen.

In der Pressemeldung des Bundesjustizministeriums vom 31.07.2002 wird die Ministerin Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin wie folgt zitiert: „Selbstverständlich darf sich jeder von seiner Lieblings-CD eine Kopie zum Beispiel für seinen CD-Player im Auto brennen.“ Doch der Regierungsentwurf geht leider weit über dieses bloße Anfertigen einer „Sicherungskopie“ hinaus. So enthält der Entwurf keine Einschränkung auf Privatkopien von eigenen, geschweige denn rechtmäßigen Kopiervorlagen vor (s. aber die entsprechende Empfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats, BR-Drucks. 684/1/02, S. 7). Darüber hinaus hält der Regierungsentwurf daran fest, dass der zur Vervielfältigung Befugte die Kopie unentgeltlich auch durch einen anderen herstellen lassen darf. Dies öffnet Missbräuchen Tür und Tor, wirft praktische Abgrenzungsprobleme auf und ist im Übrigen angesichts der weiten Verbreitung von Kopiertechnologien nicht mehr gerechtfertigt. Dies hatten wir bereits in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf ausführlich erläutert (siehe S. 4 unserer Forumsstellungnahme von April 2002).

§ 53 Abs. 1 RegE sollte wie folgt gefasst werden:

Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszweckendienen. Für die unmittelbare Überspielung von Bild- oder Tonträgern auf andere Träger gilt dies jedoch nur, sofern der Zugriff auf die Vorlage für die Vervielfältigung berechtigt ist. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt. Satz 3 gilt nicht für die Überspielung von Bild- oder Tonträgern auf andere Träger.

Der Grundsatz, dass Vervielfältigungen nur aus legalen Quellen vorgenommen werden dürfen, sollte in § 96 UrhG verankert werden:

§ 96 Verwertungsverbot

(1) Rechtswidrig hergestellte oder verbreitete Vervielfältigungsstücke dürfen weder vervielfältigt noch verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden.

(2) Rechtswidrig veranstaltete Funksendungen vorgenommene öffentliche Wiedergaben dürfen nicht auf Bild- oder Tonträger aufgenommen oder öffentlich wiedergegeben werden.

Schließlich verzichtet der Regierungsentwurf zu Unrecht auf die ausdrückliche Verankerung des sog. „Drei-Stufen-Tests“ (Art. 5 Abs. 5 Info-RL). Die hierfür gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen. Der Drei-Stufen-Test ist nach der Rechtsprechung des BGH „entscheidender Maßstab für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes“ (BGH ZUM 1999, 566, 572 – Kopienversanddienst). Demgemäß müssen sich sämtliche Schranken an diesem Maßstab messen lassen. Anders als in der Begründung (S. 35) dargestellt, kann also keine Rede davon sein, dass Ausnahmen, soweit sie vom UrhG zugelassen werden, per se nicht die normale Verwertbarkeit des Werkes durch den Urheber unangemessen beeinträchtigen. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall geprüft werden, ob dies tatsächlich nicht der Fall ist.

Wir schlagen die Einfügung folgender Vorschrift in das UrhG vor:

§ 63b Grenzen der Ausübung von Schrankenregelungen

„Die in diesem Abschnitt genannten Schranken dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“

5. Schutz technischer Maßnahmen, § 95a RegE

Entsprechend unserer Forderung sind in die Begründung zu § 95a Abs. 2 RegE zwei begrüßenswerte Klarstellungen aufgenommen worden: Das Verbot der Verbreitung von Umgehungstechnologien bezieht sich auf jede Form der Verbreitung, so dass auch Online-Angebote erfasst werden. Darüber hinaus fallen unter den Begriff „Dienstleistung“ auch Anleitungen zum Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen. Dies ist im Hinblick auf die derzeit zu beobachtende Praxis vieler Computerzeitschriften wichtig, detaillierte Anleitungen zum „Knacken“ von Kopierschutz abzudrucken.

Neu und durchaus nicht unproblematisch ist dagegen die Aufnahme eines subjektiven Elements in § 95a Abs. 1 RegE: Das Umgehungsverbot setzt eine auf Werkzeugzugang oder -nutzung gerichtete Umgehungsabsicht voraus. Umgehungshandlungen, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen (z.B. Kryptographie), sollen nicht erfasst werden. In der Sache ist dies nicht zu beanstanden. Doch birgt das Abstellen auf eine rein subjektive

„Umgehungsabsicht“ erhebliche Missbrauchsgefahren. Schutzbehauptungen, die Umgehung sei nur erfolgt, um die Wirksamkeit der eingesetzten Technologie zu überprüfen, dürften in der Praxis an der Tagesordnung sein. Sinnvoll wäre deshalb, wenigstens als zusätzliches objektives Element aufzunehmen, dass die Produkte einer ohne Nutzungsabsicht vorgenommenen Umgehungshandlung unverzüglich zu vernichten sind.

Wir schlagen daher vor, einen neuen Satz 2 in § 95a Abs. 1 RegE einzufügen:

Das Produkt einer Umgehungshandlung, die nicht erfolgt, um den Zugang zu einem Werk oder Schutzgegenstand oder dessen Nutzung zu ermöglichen, ist unverzüglich zu löschen oder zu vernichten.

Schließlich regen wir erneut an, in § 97 UrhG ausdrücklich aufzunehmen, dass die dort genannten zivilrechtlichen Ansprüche auch bei Verstößen gegen die in § 95a RegE enthaltenen Verbote geltend gemacht werden können. Insoweit verweisen wir auf unsere früheren Forumsstellungen von Oktober 2001 (S. 9 f.) und April 2002 (S. 6).

Wir schlagen folgende Fassung für § 97 Abs. 1 UrhG vor:

„Wer das Urheberrecht, ~~oder~~ ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht, ein Verwendungsverbot oder eine Vorschrift zum Schutz technischer Maßnahmen und der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen (§§ 95a, 95c) verletzt, kann vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. An Stelle des Schadenersatzes kann der Verletzte die Herausgabe des Gewinns, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, und Rechnungslegung über diesen Gewinn verlangen.“

Entsprechendes gilt für die in §§ 98 und 99 UrhG geregelten Ansprüche auf Vernichtung oder Überlassung, die ebenfalls auf §§ 95a und 95c RegE anwendbar sind. Auch hierzu hatten wir in unserer Oktober-Stellungnahme ausführliche Formulierungsvorschläge unterbreitet (S. 10 f.).

6. Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

Bereits in der Forumsstellungnahme von April 2002 (S. 6 f.) hatten wir angeregt, die unverhältnismäßigen Regelungen zur Durchsetzung bestimmter Schrankenbestimmungen grundlegend zu überdenken. Dies ist nicht geschehen, der Regierungsentwurf hält vielmehr daran fest, bestimmte Schrankenregelungen zu einklagbaren Ansprüchen zu erheben. Er geht damit weit über das hinaus, was die EU-Richtlinie vorschreibt. Ohne erkennbare praktische Notwendigkeit beschreitet der Gesetzentwurf rechtliches Neuland, wird dabei der Vorgabe der Richtlinie nach einer Förderung freiwilliger Maßnahmen nicht gerecht und schafft eine Rechtsunsicherheit, die die Entwicklung technischer Maßnahmen behindern wird.

Sowohl Individual- als auch Verbandsklage auf die Bereitstellung von Mitteln zur Durchsetzung einer Schranke sowie die zusätzliche Normierung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands sind eine evidente „Übersicherung“ der Interessen einzelner Nutzergruppen. Der Regierungsentwurf lässt dabei völlig offen, wie die nach der Gesetzesbegründung eigentlich angestrebte „einheitliche Rechtspraxis“ erreicht werden soll. Denn angesichts verschiedener Rechtswege und gerichtlicher Zuständigkeiten (Zivilverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren) dürften einander widersprechende Entscheidungen verschiedener Gerichte geradezu an der Tagesordnung sein. Die von der Richtlinie mehrfach geforderte vorrangige Förderung freiwilliger Maßnahmen (Erwägungsgrund 51, Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 Info-RL) wird durch die in §§ 95b, 111a RegE enthaltenen Regelungen nicht erreicht. Hierfür hätte es der ausdrücklichen Normierung des Vorrangs freiwilliger Vereinbarungen, des Absehens von Klagemöglichkeiten als primärem Durchsetzungsmittel und eines Verzichts auf die Einführung eines Ordnungswidrigkeitentatbestands bedurft.

Wir möchten ein alternatives Durchsetzungsverfahren vorschlagen, das die aktive Beteiligung der betroffenen Kreise und Experten ermöglicht und freiwilligen Maßnahmen eindeutig Vorrang einräumt. Vereinbarungen zwischen Verbänden von Rechteinhabern und Vereinigungen der Schrankenbegünstigten zur Konkretisierung der nach § 95b Abs. 1 RegE erforderlichen Maßnahmen und ein Schlichtungsverfahren nach dem Vorbild von §§ 36, 36a UrhG sind ein Weg, die berechtigten Anliegen einzelner Nutzer mit den Interessen der Rechteinhaber an der Entwicklung wirksamer technologischer Maßnahmen in Einklang zu bringen.

Ein völlig falsches Signal setzt im Übrigen § 111a Abs. 2 RegE, indem die Geldbuße für das Nicht-Bereitsstellen von Mitteln zur Nutzung einer Schranke doppelt so hoch angesetzt wird als für das Verbreiten oder gewerbliche Besitzen von Umgehungsvorrichtungen. Hier wird pauschal eine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit juristischer Personen unterstellt, die an der Realität vorbeigeht. Denn Rechteinhaber dürften wirtschaftlich keineswegs leistungsfähiger sein als die Verbreiter von Umgehungsvorrichtungen. Im Übrigen wird durch die Regelung das Interesse der Rechteinhaber am Schutz ihrer Werke und Leistungen zu Unrecht grundsätzlich abgewertet.

Wir schlagen folgende Regelung zur Durchsetzung von Schranken vor:

§ 95b Durchsetzung von Schrankenbestimmungen

(1) [unverändert gegenüber dem RegE]

(2) Zur Durchsetzung von Schrankenbestimmungen nach Absatz 1 treffen Vereinigungen zur Förderung der Interessen der durch die jeweilige Schrankenvorschrift Begünstigten und Vereinigungen der Rechteinhaber oder einzelne Rechteinhaber Vereinbarungen. Diese Vereinbarungen sollen die Umstände des jeweiligen Regelungsbereichs berücksichtigen, insbesondere die Bedeutung der Schrankenregelung und den Entwicklungsstand technischer Maßnahmen. Die §§ 36 Abs. 2 bis 4, 36a gelten entsprechend. Das Gebot nach Absatz 1 ist gegenüber den durch die jeweilige Schrankenvorschrift Begünstigten

erfüllt, wenn der Rechtsinhaber die in Vereinbarungen nach Satz 1 und 2 enthaltenen Maßnahmen ergreift.

(3) Das Gebot nach Absatz 1 kann im Wege der Klage nur geltend gemacht werden, nachdem ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit §§ 36 Abs. 2 bis 4, 36a vorausgegangen ist oder vom Rechtsinhaber abgelehnt wurde.

(4) [Bisheriger Absatz 3 des RegE]

(5) [Bisheriger Absatz 4 des RegE]

§ 111a Abs. 1 Nr. 2 RegE und Artikel 3 RegE (Änderung des Unterlassungsklagegesetzes) werden gestrichen.

7. Kennzeichnungspflicht, § 95d RegE

Neu im Regierungsentwurf ist die Vorschrift des § 95d RegE, die den Rechteinhabern Kennzeichnungspflichten auferlegt, soweit Werke und andere Schutzgegenstände mit technischen Maßnahmen versehen sind. Eine solche Vorschrift ist nicht in der Richtlinie vorgesehen und auch praktisch überflüssig. Denn bereits nach allgemeinem Wettbewerbs- und Gewährleistungsrecht ist entsprechend der Verbrauchererwartungen eine Kennzeichnung beispielsweise kopiergeschützter Produkte erforderlich. Deshalb verursacht die zusätzliche Verankerung einer solchen Kennzeichnungspflicht im UrhG nur Rechtsunsicherheit. So bleibt insbesondere unklar, mit welchen Angaben die Kennzeichnungspflicht erfüllt ist. Soll unter „Eigenschaften der technischen Maßnahmen“ Einzelheiten zu deren technischer Wirkungsweise oder gar Listen zur Gerätekompatibilität zu verstehen sein? In diesem Fall müsste beispielsweise CDs zukünftig ein „Beipackzettel“ beigelegt werden, dessen Umfang kaum übersehbar und dessen Inhalt angesichts neuer Gerätekonfigurationen schnell überholt wäre.

Nach dem Wortlaut der Vorschrift gilt die Kennzeichnungspflicht sogar für Produkte, die nie anders als mit technischen Schutzmaßnahmen angeboten worden sind. Als Beispiel hierfür sei auf die DVD verwiesen, die von Anfang an mit einem Kopierschutz ausgestattet gewesen ist. Dort, wo keine berechtigten Verbrauchererwartungen bestehen, die durch eine Kennzeichnung erschüttert werden müssen, bedarf es auch keiner Kennzeichnung. Gleiches gilt, wenn sich einheitliche Standards für den Einsatz technischer Maßnahmen gebildet haben und allgemein bekannt sind.

Gänzlich unberücksichtigt bleibt, inwieweit die isolierte Regelung einer Kennzeichnungspflicht (mit der Angabe einer „ladungsfähigen Anschrift“, § 95d Abs. 2 RegE) mit den Regeln des Binnenmarkts zu vereinbaren ist. Deutsche Rechteinhaber dürfen schließlich gegenüber ihren ausländischen Mitbewerbern, und zwar nicht nur in Europa, sondern weltweit, keinen Wettbewerbsnachteil erleiden.

Wir schlagen daher vor, § 95d RegE zu streichen.

8. Selbständiger Unterlassungsanspruch

Ohne jede Begründung sieht der Regierungsentwurf keine Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 Info-RL vor. Der dort geregelte selbständige Unterlassungsanspruch ist jedoch untrennbar mit der Ausnahme temporärer Vervielfältigungen aus dem Vervielfältigungsrecht (Art. 5 Abs. 1 Info-RL, § 44a RegE) verbunden (s. Erwägungsgrund 59 Info-RL und *Reinbothe*, GRUR Int. 2001, 733, 741). Er soll unabhängig davon gewährt werden, ob der Vermittler selbst eine Urheberrechtsverletzung begangen hat. Ohne Aufnahme dieses selbständigen Unterlassungsanspruchs genügt das deutsche UrhG nicht den Anforderungen der EU-Richtlinie (so auch BR-Drucks. 684/1/02, S. 2).

Wir schlagen daher die Einfügung folgender Vorschrift in das UrhG vor:

§ 97a Anspruch auf Unterlassung gegen Vermittler
 „Wird das Urheberrecht oder ein anderes nach diesem Gesetz geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, kann der Vermittler, dessen Dienste von einem Dritten bei der Verletzung genutzt werden, auch wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fällt, vom Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.“

9. Auskunftsanspruch gegen Vermittler

Der Regierungsentwurf nimmt die Forderung des Forums nach der ausdrücklichen Normierung eines Auskunftsanspruchs gegen Vermittler zu Unrecht nicht auf. Die Vorschriften der EU-Richtlinie zum elektronischen Geschäftsverkehr zur Haftung von Internet Service Providern basieren auf dem Grundgedanken, dass vorrangig derjenige haftbar gemacht werden soll, der selbst ein rechtsverletzendes Angebot im Internet durchführt. Dies setzt aber voraus, dass die bloß unterstützend tätig werdenden Provider verpflichtet werden, Auskunft über die Identität des Nutzers, also des primären Verletzers, zu erteilen. In das UrhG sollte deshalb ein selbständiger Auskunftsanspruch aufgenommen werden, der insbesondere helfen könnte, die Durchführung einer Vielzahl von Strafverfahren mit einer unnötigen Kriminalisierung der rechtsverletzenden Anbieter zu vermeiden, die derzeit Folge der Regelungen im Teledienststedatenschutzgesetz (§§ 5 und 6 TDDSG) ist.

Wir schlagen deshalb die Einfügung der folgenden Vorschrift in das UrhG vor:

§ 101b Anspruch auf Auskunft gegen Vermittler
 „Vermittler gemäß § 97a können vom Verletzten auf unverzügliche Auskunft über den Dritten in Anspruch genommen werden, der den Dienst für die Verletzung eines nach diesem Gesetz geschützten Rechts genutzt hat. § 101a Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“